



gebäude versicherung^l luzern

wir sichern und versichern

Reglement Prämienzuschläge

Inkraftsetzung 1. Januar 2019

1. Einleitung

- 1.1 Gestützt auf § 18 Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) werden bei Gebäuden, welche die Anforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften nicht erfüllen, Prämienzuschläge erhoben.
- 1.2 Die Prämienzuschläge erhöhen den Druck auf den Gebäudeeigentümer, die festgestellten feuerpolizeilichen Mängel zeitnah beheben zu lassen. Bis zur Behebung partizipiert er am höheren Schadenrisiko.

2. Erhebung von Prämienzuschlägen

- 2.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen werden mit der Baubewilligung verfügt und werden damit rechtskräftig.
- 2.2 Nicht oder mangelhaft umgesetzte feuerpolizeiliche Auflagen werden von der Gebäudeversicherung Luzern schriftlich gerügt. Sie setzt zur Behebung eine angemessene Frist fest.
- 2.3 Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben und die Vollzugsmeldung über die Mängelbehebung der Gebäudeversicherung Luzern nicht zugestellt, setzt sie eine zweite Frist fest und droht einen Prämienzuschlag an.
- 2.4 Nach unbenütztem Ablauf der zweiten Frist verfügt die Gebäudeversicherung Luzern gestützt auf § 18 GVV einen Prämienzuschlag.

3. Besitzstand bei bestehenden Gebäuden

- 3.1 Bei bestehenden Gebäuden gilt in Bezug auf die Brandschutzvorschriften grundsätzlich Besitzstand.
- 3.2 Bestehende Gebäude, welche die aktuellen Brandschutzvorschriften nicht erfüllen, sind von Prämienzuschlägen befreit, wenn die feuerpolizeilichen Auflagen zum Zeitpunkt des Baus erfüllt waren.

- 3.3 Bei Erweiterungen und Umbauten legt die Gebäudeversicherung Luzern im Rahmen der Baugesuchsbearbeitung fest, welche Massnahmen zur Erreichung einer genügenden Brandsicherheit umgesetzt werden müssen. Dabei wendet sie den Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Verhältnis der Kosten des Brandschutzes zum Versicherungswert des Gebäudes) an.
- 3.4 Bei nicht bewilligten Veränderungen, wie Erweiterungen und Nutzungsänderungen, oder wenn die Gefahr für Personen gross ist, kann die Gebäudeversicherung Luzern nachträglich Brandschutzmassnahmen verfügen.
- 3.5 Nicht oder mangelhaft umgesetzte feuerpolizeiliche Auflagen werden mit einem Prämienzuschlag belastet. Dabei wird gemäss Punkt 2. «Erhebung von Prämienzuschlägen» vorgegangen.

4. Festlegung des Prämienzuschlags

- 4.1 Der Prämienzuschlag beträgt maximal 2 % des Versicherungswerts.
- 4.2 Der Zuschlag wird unter Berücksichtigung der Kosten für die Mängelbehebung, des Versicherungswerts und des Schadenrisikos festgelegt. Die zusätzliche Prämie muss zu den geschätzten Kosten der Mängelbehebung verhältnismässig sein. Als Richtwert gilt: Der jährliche Zuschlag beträgt 15–35 Prozent der geschätzten Kosten für die Mängelbehebung (mit diesem Zuschlag hätte der Gebäudeeigentümer die Kosten in drei bis fünf Jahren bezahlt).
- 4.3 Gegen die Verfügung eines Prämienzuschlags ist die Einsprache an die Gebäudeversicherung Luzern und gegen den Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4.4 Der Prämienzuschlag wird aufgehoben, sobald der Mangel behoben und die Erledigung der Gebäudeversicherung Luzern schriftlich mitgeteilt wurde.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten fallen bisherige Regelungen dahin.

Luzern, 24. Oktober 2018
Gebäudeversicherung Luzern

Der Präsident der Verwaltungskommission:
Paul Winiker

Der Direktor:
Dölf Käppeli

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
www.gvl.ch

Ausgabe vom 1. Januar 2019